

Farbstoffe und Textilhilfsmittel mit Sitz in Karl-Marx-Stadt gebildet. Er führt die Bezeichnung:

„VEB Farbenfabrik Wolfen — Zentralvertrieb Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel“.

§ 2

(1) Der VEB Farbenfabrik Wolfen hat mit Hilfe des Zentralvertriebs

- a) die Produktionsbetriebe aller Eigentumsformen bedarfsgerecht mit organischen Farbstoffen und Textilhilfsmitteln aus Importen und seinem eigenen Produktionsaufkommen zu versorgen,
- b) in enger Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern, den zuständigen Wirtschaftsorganen und Instituten sowie den Außenhandelsorganen eine intensive Markt- und Bedarfsforschung zu betreiben,
- c) ein ausreichendes Lager von organischen Farbstoffen und Textilhilfsmitteln zu unterhalten.

(2) Der VEB Farbenfabrik Wolfen ist zum Auf- und Rückkauf von Überplanbeständen an organischen Farbstoffen berechtigt.

§ 3

Die DHZ Chemie Organische Farbstoffe, Karl-Marx-Stadt, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 aufgelöst.

§ 4

Die Vermögenswerte der aufgelösten DHZ Chemie, Organische Farbstoffe gehen auf den VEB Farbenfabrik Wolfen über. Der VEB Farbenfabrik Wolfen ist Rechtsnachfolger der DHZ Chemie, Organische Farbstoffe.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1964

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Dr. F i c h t n e r
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung.

Vom 4. Dezember 1964

§ 1

(1) Das Staatliche Kontor für Baumaterialien wird zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien — nachfolgend WH genannt — als Handelszweigleitung für den Baumaterialienhandel umgebildet.

(2) Der Sitz der WH ist Berlin.

(3) Die WH untersteht dem Ministerium für Bauwesen, Bereich Baumaterialienindustrie.

§ 2

Die VEB Baustoffversorgung in den Bezirken werden der WH unterstellt.

§ 3

(1) Für die Struktur der WH und der VEB Baustoffversorgung gilt der vom Ministerium für Bauwesen bzw. von der WH bestätigte Strukturplan.

(2) Für die Tätigkeit der WH und der VEB Baustoffversorgung gilt das vom Ministerium für Bauwesen erlassene Statut.*

§ 4

(1) Die WH und die ihr unterstehenden VEB Baustoffversorgung haben ab 1. Januar 1965 das Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung einzuführen.

(2) Für die monatliche Finanzberichterstattung der WH und der VEB Baustoffversorgung gelten ab 1. Juli 1964 die Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — zentralgeleitete volkseigene Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels. Alle übrigen Berichterstattungen sind bis zum 31. Dezember 1964 an die dafür bisher zuständigen Organe zu richten.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Anordnung vom 16. März 1960 über das Staatliche Kontor für Baumaterialien (GBl. II S. 91) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. November 1960 (GBl. III S. 29) und

die Anordnung vom 5. Oktober 1960 über das Statut der VEB Baustoffversorgung (GBl. III S. 8)

außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1964

**Der Minister für Bauwesen
J u n k e r**

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 1/1965

Anordnung über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 7. Dezember 1964

Die ökonomische Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Fertigungstechnik in den Betrieben des Maschinenbaues wissenschaftlich zu durchdringen, neue technologische Verfahren sowie fortschrittliche Lösungen der Organisation des Produktionsprozesses durchzusetzen und auf diesen für die Steigerung der Arbeitsproduktivität entscheidenden Gebieten durch komplexe Rationalisierung des Produktionsprozesses den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu erreichen und zu bestimmen. Zur Lösung dieser zentralen Aufgaben der Technologie und Organisation wurde das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues gebildet. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung und -Sitz

(1) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist ein wissenschaftliches Zentrum des Volkswirtschaftsrates für die Fertigungstechnik im Maschinenbau.

(2) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

(3) Das Zentralinstitut für Fertigungstechnik des Maschinenbaues ist dem Volkswirtschaftsrat unterstellt.